

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 9.12.2022 folgende

Gebührenordnung für das Hallenfreizeitbad Karben

beschlossen:

§ 1 Bad

- (1) Für die Benutzung des Badebereiches im Hallenfreizeitbades Karben werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsen	5,00 €
Erwachsen ermäßigt	4,00 €
Kind/Jugendlich	4,00 €
Kurztarif (1 Std. vor Nutzungsschluss)	3,00 €
Jahreskarte	350,00 €
Jahreskarte ermäßigt	270,00 €

- (2) Die Ermäßigung gilt ab der Volljährigkeit bei Schüler/innen und Studenten für Inhaber/innen der Ehrenamtscard und der Juleica (Jugendleiterkarte) sowie Schwerbehinderte ab einer 50 %-igen Behinderung nur gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben freien Eintritt. Ab 5 Jahren bis zur Volljährigkeit ist der Tarif „Kind/Jugendlich“ zu entrichten.
- (4) Die Jahreskarte wird mit Lichtbild personalisiert und ist nicht übertragbar. Sie ist ab Ausstellungsdatum für ein Jahr gültig. Verlängerung, Rückgabe oder Erstattung ist nicht möglich. Gleiches gilt für Saisonkarten.
- (5) Bei Betrug oder Betrugsversuch bzw. Benutzung der Jahreskarte durch unbefugte Dritte, wird die Karte sofort eingezogen und entwertet. Der Inhaber verliert das Recht auf weitere Nutzung oder Erstattung. Gleiches gilt für Saisonkarten.
- (6) Kann die Jahreskarte aufgrund längerer Schließzeit der Einrichtung (z.B. Pandemien, höhere Gewalt etc.) nicht genutzt werden, wird die Jahreskarte bei Ablauf um die Schließzeit verlängert. Für einen Anspruch auf Verlängerung muss die Schließzeit mind. 30 Tage am Stück betragen.

§ 2 Sauna

- (1) Für die Benutzung des Saunabereichs im Hallenfreizeitbad Karben werden folgende Gebühren erhoben:

Tagestarif	17,00 €
Kurztarif (3 Std. vor Nutzungsschluss)	14,00 €

- (2) Die Nutzung des Badbereichs ist für Saunabesucher während des öffentlichen Badbetriebs inklusive.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben freien Eintritt für alle anderen gilt der Tagestarif.

§ 3 Geldwertkarte

- (1) Als Zahlungsmittel für die Eintritte in das Bad und/oder die Sauna werden für Geldwertkarten folgende Gebühren erhoben:

Geldwertkarte 50	50,00 €
Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 10%	
Geldwertkarte 100	100,00 €
Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 12,5%	
Geldwertkarte 200	200,00 €
Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 15%	
Geldwertkarte 400	400,00 €
Ermäßigung auf alle Bad- und Saunaeintritte von 20%	

- (2) Für Geldwertkarten wird ein einmaliges Pfand in Höhe von 6,00 € erhoben. Bei Rückgabe der Karte wird dies zurückgezahlt.
- (3) Geldwertkarten sind ab Ausstellungstag 3 Jahre gültig und übertragbar. Die Gültigkeit beginnt bei dem Aufladen der Geldwertkarte neu.
- (4) Geldwertkarten werden nur zurückgenommen und entwertet, wenn der Restbetrag geringer ist als ein Tageseintritt. Die Erstattung des Restbetrages erfolgt in bar.
- (5) Rückerstattungen wegen Wegzug, Nichtgefallen, etc. sind nicht möglich.
- (6) Liegen gesundheitliche Gründe vor, die eine weitere Nutzung der Einrichtung unmöglich machen, ist eine Erstattung des Restbetrages auf der Geldwertkarte nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung per Überweisung möglich.
- (7) Kann die Geldwertkarte aufgrund längerer Schließzeit der Einrichtung (z.B. Pandemien, höhere Gewalt etc.) nicht genutzt werden, ist eine Erstattung des Restbetrages auf der Geldwertkarte per Überweisung möglich. Die Schließzeit muss mehr als 6 Monate betragen.

§ 4 Erläuterungen

- (1) Ein Einzeleintritt gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades bzw. der Sauna.
- (2) Die Benutzung des Hallenfreizeitbades, einschließlich des Saunabereiches, ist während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- (3) Die Stadtwerke können aus zwingenden oder betrieblichen Gründen die Benutzungszeit und/oder die Räumlichkeiten begrenzen.
- (4) Wegen vorübergehender Schließung des Bades oder der Sauna (z.B. Betriebsstörungen, Schließungen an einzelnen Tagen, Änderung der Öffnungszeiten sowie Begrenzung der Benutzung wie unter Punkt 2 beschrieben) kann kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühren erhoben werden, oder eine Rückgabe einer Geldwertkarte erfolgen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarten. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
- (6) Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Wer nicht im Besitz dieser Berechtigung ist, kann aus dem Gebäude verwiesen werden und zur Zahlung der Eintrittsgebühr zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € (Bad) und 20,00 € (Sauna) verpflichtet werden.
- (7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Eintrittsentgelte nicht zurückerstattet.
- (8) Für verlorene Eintrittskarten oder Kurskarten wird nur ein Ersatz geleistet, wenn eine Quittung über den Erwerb oder ein Foto der Karte mit erkennbarem Barcode vorgelegt werden kann. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € berechnet.
- (9) Für in Verlust geratene oder beschädigte Garderobenschlüssel ist eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € zu entrichten, für eine Chipcoin die doppelte Pfandgebühr aus § 3 Abs. 2.

§ 5 Ausschlussregelung

Diese Gebührenordnung berührt nicht die vermieteten Bereiche des Hallenfreizeitbades, ebenso nicht die Entgelte für Kurse, Saisonkarten, sonstige Veranstaltungen oder Vermietungen. Die Preisgestaltung obliegt dem Betreiber.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Gebührenordnung inkl. Nachträge außer Kraft.

Karben, 9.12.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez.
Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan,
der „Wetterauer Zeitung“ am 21.12.2022

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 09.12.2022

gez.
Guido Rahn
Bürgermeister